

VERORDNUNGSBLATT DER MARKTGEMEINDE RANKWEIL

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 22.12.2023

10. Verordnung: Abfallgebührenordnung

Verordnung über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Rankweil (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 14.12.2023 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG 2017), BGBl. I Nr.2016 i.d.g.F, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz (L-AWG 2006), LGBl. Nr. 1/2006 i.d.g.F., verordnet:

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Abfallgebühren
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Gebühreneinhebung
- § 6 Abnahme und Ausgabe von Abfallsäcken / Mindestentleerungen
- § 7 Schlussbestimmung

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres, unabhängig ob Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz im Gemeindegebiet wohnhaft bzw. gemeldet sind.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Altersheime, Büros, u. dgl.)
- (3) „Unter sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2 Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll
- d) eine Gebühr für sperrige Garten- und Parkabfälle
- e) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betriebe, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfall
- c) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarke)
- d) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
- e) Gebühr für die Entleerung von Containern für Restabfall (Wertmarke/Banderole)

3. Gebühren für die Inanspruchnahme des Altstoffsammelzentrums Vorderland: diesbezüglich wird auf die Gebührenliste im Anhang verwiesen.

4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.

Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.

Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für sperrige Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

- (2) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (3) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben.
- (3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage oder Betrieb vorgeschrieben.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Diese Gebühr ist jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühr für Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke ist bei der Ausgabe zu entrichten. Die Gebühr für die Entleerung der Restabfalltonne ist bei der Ausgabe der Banderole zu entrichten. Die Gebühr für die Biotonnenentleerung wird nach der Anzahl der Entleerungen durch die Gemeinde vorgeschrieben. Die Kosten für den Verleih und die Reinigung der Biotonne ist in der jährlich festgesetzten Gebühr enthalten. Die Gebühr für Sperrmüll bei der Hausabholung ist bei Ausgabe der Marke zu entrichten.
- (3) Die Gebühren für sämtliche Abfälle, die beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden können (siehe angehängte Liste), sind bei der Abgabe beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu entrichten.

§ 6 Ausgabe von Abfallsäcken/Banderolen/Marken

Die Ausgabe der Restmüllsäcke und Biomüllsäcke erfolgt im Rathaus oder im freien Verkauf im Handel. Die Ausgabe der Banderole sowie der Wertmarke erfolgt ausschließlich im Rathaus.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangehenden Abfallgebührenordnungen bzw. Anpassungen und Ergänzungen der Abfallgebührenordnung ihre Gültigkeit.

Die Bürgermeisterin:

Mag. Katharina Wöß-Krall

